

# 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

### 1. § 5 „Flächenermittlung“ wird wie folgt geändert:

**Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in versiegelte und unversiegelte Flächen werden im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen (Selbstauskunft) oder durch die Auswertung von Luftbildern ermittelt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der versiegelten und unversiegelten Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Beckum haben die Gebührenpflichtigen einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen alle versiegelten und unversiegelten Flächen hervor gehen. Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähige Selbstauskunft vorliegt, können die versiegelten und unversiegelten Flächen von der Stadt Beckum geschätzt werden.“

### 2. § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

**Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:**

- „– entgegen § 5 Absatz 1, 2 und 3 keine Auskunft erteilt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen,“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.